

Müllmarkenhinweis

„Was haben Müllmarken eigentlich für einen Sinn“, wird sich mancher gefragt haben, dessen Tonne in den vergangenen Monaten nicht entleert wurde, weil keine oder die falsche Marke auf dem Behälter war.

Nun, Müllmarken dienen der Behälterüberwachung und damit der Umsetzung der Gebühren-gerechtigkeit. Nur wer ordnungsgemäß Müllgebühr bezahlt, erhält kostenlos eine entsprechende Marke. Im Umgang mit Müllmarken ist Folgendes zu beachten:

- > Müllmarken werden grundsätzlich nur an den **Grundstückseigentümer** persönlich oder an schriftlich bevollmächtigte Personen nach Vorlage einer formlosen schriftlichen Anforderung mit Unterschrift des Eigentümers ausgegeben.
- > Die auf den Marken angegebene Behältergröße muss mit der tatsächlichen übereinstimmen. Die Größe der Tonne ist i.d.R. auf der Innenseite des Tonnendeckels eingestanzt.
- > Die Marken haben unterschiedliche Farben, rot für Restmüll, grün für Altpapier, violett für Biomüll.
- > Die Marken müssen **deutlich sichtbar oben auf dem Behälterdeckel** angebracht werden.
- > Die Müllmarken im Landkreis Kulmbach sind Dauermarken, d.h. die Marken sind ohne Zeitbeschränkung gültig. **Solange also dieselbe Tonne verwendet wird, müssen Sie nichts unternehmen.**
- > Sollte die Marke verloren gehen oder beschädigt bzw. entfernt worden sein, muss der **Grundstückseigentümer den Verlust formlos schriftlich** melden und eine neue Marke anfordern.
- > Sollte eine Tonne nicht mehr genutzt werden (z.B. weil eine neue oder andere Tonne verwendet wird, das Grundstück leer steht, bei Eigentümerwechsel, bei Änderung auf Ersatztonne(n), Abmeldung von Behältern und bei Umzug in ein anderes Anwesen), so sind die Müllmarken **in jedem Fall** zurückzugeben und gegebenenfalls neue zu beantragen. Es müssen die Marken (Eigentum des Landkreises Kulmbach) entfernt und die Überreste mitsamt einer formlosen schriftlichen Mitteilung an das Landratsamt geschickt werden. **Unterbleibt die Rückgabe der Dauermarke(n), wird die fortdauernde gebührenpflichtige Nutzung vermutet, es muss die Behältergebühr weiter berechnet werden.**
- > Der Eigentümer ist verpflichtet, schriftlich mitzuteilen, wohin die Tonnen mitgenommen wurden. Solange diese zeitnahe schriftliche Bestätigung nicht erfolgt ist, werden die Tonnen weiterhin seinem Anwesen zugeordnet und berechnet. Eigentümer, die ihren Mietern eine Vollmacht zur Abholung oder Rückgabe von Dauermarken erteilen, werden durch diese Vollmacht nicht von ihren Pflichten als Eigentümer entbunden, diese bleiben in vollem Umfang bestehen.

Das Landratsamt bittet um Verständnis für die Einhaltung dieser Formalien, die jedoch notwendig sind, damit nicht Einzelne auf Kosten der Allgemeinheit ihren Müll entsorgen.